

Entwurf Bundessatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 (1) Die Partei führt den Namen Moderne Deutschlandpartei.

(2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle.

(3) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Bundesvorstand festgelegt.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: Modernes Deutschland
- 1.3 (1) Zweck der Moderne Deutschlandpartei ist
 - Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Bundes-, Länder- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologien oder Egoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
 - An der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag, den Landtagen und dem Europaparlament mitzuwirken.
 - Die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Landessatzungen.
(2) Das Tätigkeitsgebiet der Moderne Deutschlandpartei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Moderne Deutschlandpartei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.

(4) Es wird angestrebt, die Partei überwiegend digital zu führen und organisatorisch aufwendige Formate, welche persönliche Anwesenheit erfordern, so weit wie möglich zu vermeiden.
- 1.4 Landesparteien führen den Namen Moderne Deutschlandpartei mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- 1.5 Die Moderne Deutschlandpartei verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Ihre Mittel verwendet sie ausschließlich für die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Moderne Deutschlandpartei kann jeder werden,
- Der die Grundsätze und die Satzung der Moderne Deutschlandpartei anerkennt,
 - Der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - Der deutscher Bürger oder für Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - Der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - Der keiner anderen im Wettbewerb mit der Moderne Deutschlandpartei stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
 - Der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- 2.2 Mitglieder der Moderne Deutschlandpartei können nur natürliche Personen sein.
- 2.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag auf einem von der Moderne Deutschlandpartei herausgegebenen Aufnahmeformular erforderlich. Der Aufnahmeantrag soll online abgegeben werden.
- 2.4 (1) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Moderne Deutschlandpartei nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes, soweit bereits eine Landespartei existiert.
- 2.5 Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer werden. Förderer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundespartei nach Rücksprache mit dem Vorstand des betreffenden Bundesland. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren.
- Die Förderschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Vorstands aufgehoben werden. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Organe können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Landesarbeitskreisen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichts, können Förderer nicht geltend machen.

- 2.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland (bei Ausländern),
 - Beitritt zu einer anderen mit der Partei im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
 - rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- 2.7 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.
- 2.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.
- 2.9 Die Partei führt eine zentrale Mitglieder-/Förderdatei. Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei Moderne Deutschlandpartei mitzuwirken und zwar
- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
 - durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Moderne Deutschlandpartei
 - durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben
- (2) Einem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Moderne Deutschlandpartei erst dann zu, wenn seit der Wirksamkeit der Aufnahme nach § 2.4 eine Frist von 2 Monaten verstrichen ist. Bei jedem Wechsel des Landesverbandes ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Wechsels nach § 5.3.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- für die Grundsätze und Leitlinien der Moderne Deutschlandpartei einzutreten,
 - öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Partei, auch solche

zwischen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

3 Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich hat jedes Parteimitglied welches an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
(2) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.
(3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist. Eine Kandidatur für ein Parteiamt ist nur zulässig, soweit ein schuldhafter Beitragsverzug nicht besteht.

3.4 Einsicht in Bücher

Kein Mitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Bundesvorstands oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- 4.1 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 4.2 Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug, ruhen automatisch seine Mitgliedsrechte bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Beträge.
- 4.3 Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als vier Monate in Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.
- 4.4 Mandatsträger der Moderne Deutschlandpartei im Europaparlament oder im Bundestag haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge an die Partei zu zahlen. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.
- 4.5 Mandatsträger der Moderne Deutschlandpartei auf Landesebene haben analog zu Punkt 4.4 Sonderbeiträge an die jeweilige Landespartei zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand bestimmt.

- 4.6 (1) Die Moderne Deutschlandpartei führt Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Sie erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht der zudem über die Mittelverwendung Auskunft erteilt. Der Rechenschaftsbericht wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt und innerhalb der gesetzlichen Fristen den nach dem Parteiengesetz vorgesehenen Gremien zur Verfügung gestellt
- (2) Weitere Regelungen werden in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

§ 5 Gliederung und Struktur

- 5.1 Mindestens 15 Mitglieder der Moderne Deutschlandpartei, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstands die entsprechende Landesvereinigung gründen.
In jedem Bundesland kann nur ein Landesverband existent sein.
- 5.2 Jeder Landesverband gibt sich Satzungen, die den Werten und Inhalten der Bundessatzung entsprechen. Regionale Besonderheiten können berücksichtigt werden.
Der Landesverband seinerseits kann Untergliederungen als Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbänden beschließen mit der Maßgabe, dass diese deckungsgleich sind mit den Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.
- 5.3 Ein Mitglied der Moderne Deutschlandpartei mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur dem Landesverband und seinen Untergliederungen angehören, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand
- 5.4 Die Gründung einer Jugendorganisation ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Organe

- 6.1 Gegen Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind Ordnungsmaßnahmen auf der Ebene des Bundes unmittelbar möglich, sofern die zuständigen Untergliederungen einen erkannten Verstoß gegen die Satzungen nicht beschieden oder offenkundig falsch entschieden haben.
- 6.2 Gleiches gilt für Parteimitglieder, sofern der ihnen zur Last gelegte Verstoß einzeln oder kumuliert zu einem politischen Schaden für die Gesamtpartei führen kann.

- 6.3 Ordnungsmaßnahmen sind
- (1) die Erteilung von Verwarnungen
 - (2) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts
 - (3) die Amtsenthebung von Organen
 - (4) der Parteiausschluss
- 6.4 Eine Amtsenthebung oder ein Parteiausschluss darf nur wegen schwerwiegender Verstöße oder die Ordnung der Moderne Deutschlandpartei angeordnet werden. Schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn der Verstoß dazu geführt hat oder führen kann, dass gegen die Partei Moderne Deutschlandpartei straf- oder parteirechtliche Ermittlungen oder Maßnahmen durchgeführt werden oder dass die Partei politisch in den Verdacht gerät, extremistischem Gedankengut eine Heimstatt zu geben.
- 6.5 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Ziffer 6.3 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist gegenüber dem Schiedsgericht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass in der Ordnungsmaßnahme der sofortige Vollzug angeordnet wurde.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 7.1 Gegen Mitglieder, die die Grundsätze der Moderne Deutschlandpartei missachten oder gegen ihre politische Zielsetzung handeln, können Ordnungsmaßnahmen Nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgesprochen werden.
- Eine Missachtung der Grundsätze sowie ein Handeln gegen die Ziele der Partei liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied
- (1) Als Moderne Deutschlandpartei-Kandidat in eine Vertretungskörperschaft gewählt wurde und der Moderne Deutschlandpartei-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
 - (2) Einer Organisation angehört oder diese fördert, deren Ziele den Grundsätzen und den Zielen der Moderne Deutschlandpartei widersprechen und dadurch der Integrität der Partei ein Schaden droht; § 6.4 gilt entsprechend;
 - (3) Gegen einen auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bereits gewählten Kandidaten bei der Wahl als Gegenbewerber antritt;
 - (4) In Veranstaltungen oder Medien einer im Wettbewerb mit der Moderne Deutschlandpartei stehenden Partei oder politischen Vereinigung gegen die erklärte Politik der Moderne Deutschlandpartei Stellung bezieht;

- (5) Vertrauliche interne Vorgänge einer im Wettbewerb mit der Moderne Deutschlandpartei stehenden Partei oder politischen Vereinigung verrät oder öffentlich macht;
- (6) Das Vermögenger Moderne Deutschlandpartei veruntreut oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sein rechtswidriges Handeln oder durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen Ermittlungen der Bundestagsverwaltung anstößt.

Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Ordnungsmaßnahme sofort in Kraft tritt.

7.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- (1) Verwarnung
- (2) Enthebung von Ämtern innerhalb der Moderne Deutschlandpartei
- (3) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der Moderne Deutschlandpartei
- (4) Parteiausschluss

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden.

7.3 Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7.2 (1) – (3) entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder der Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit. Gegen Mitglieder des Vorstands einer Orts-, Kreis oder Bezirksvereinigung können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantrag werden.

Über den Ausschluss gemäß § 7.2 (4) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichts kann Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden. Diese Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des begründeten, schriftlichen Beschlusses einzulegen.

7.4 Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den nach § 7.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Der Vorstand und das betroffene Mitglied erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

7.5 Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können durch den Bundes- oder

zuständigen Landesvorstand für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der Moderne Deutschlandpartei enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der Moderne Deutschlandpartei bekleiden dürfen. Diese Maßnahme ist schriftlich zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden sind. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

- 7.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2 (1) – (3) und § 7.5 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausspruchs beim Schiedsgericht einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung bei Ausspruch der Ordnungsmaßnahme angeordnet wurde.

§ 8 Organe der Moderne Deutschlandpartei

- 8.1 Die Organe der Moderne Deutschlandpartei sind
- der Bundesvorstand
 - das Präsidium
 - der Bundesparteitag
- 8.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungs- und Entschädigungsordnung.

§ 9 Bundesvorstand

- 9.1 (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Partei auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Moderne Deutschlandpartei, soweit nicht das Präsidium oder der Bundesparteitag berufen ist.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden einzeln in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Dies gilt auch für die fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder werden auf demselben Bundesparteitag gewählt.

Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die Geschäfte kommissarisch weiter.

(4) Der Bundesparteitag kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.

9.2 (1) Dem Bundesvorstand gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an. Er besteht aus:

- dem Bundesvorsitzenden
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- dem Bundesschriftführer
- dem Bundesschatzmeister
- dem Generalsekretär
- dem Vorsitzenden der Moderne Deutschlandpartei-Fraktion im Deutschen Bundestag
- einem Vertreter der Moderne Deutschlandpartei-Abgeordneten im Europäischen Parlament

(2) Der Bundesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Bundesschriftführer, der Bundesschatzmeister, der Generalsekretär und der Vertreter der Moderne Deutschlandpartei-Abgeordneten im Europäischen Parlament werden von dem Bundesparteitag gewählt.

Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt allein beim Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorsitzende darf nicht zugleich Generalsekretär sein. Nur amtierende Moderne Deutschlandpartei-Abgeordnete im Europäischen Parlament haben das Recht, für das Amt des Vertreters der Moderne Deutschlandpartei-Abgeordneten im Europäischen Parlament zu kandidieren. Der Vorsitzende der Moderne Deutschlandpartei-Fraktion im Deutschen Bundestag gehört dem Bundesvorstand kraft Satzung an.

(3) Der Bundesvorsitzende, seine fünf Stellvertreter, der Bundesschriftführer und der Bundesschatzmeister sind gesetzliche Vertreter der Moderne Deutschlandpartei gemäß § 26 BGB i.V.m. § 11 Abs. 3 PartG. Der Bundesvorsitzende vertritt die Moderne Deutschlandpartei gerichtlich und außergerichtlich allein. Verträge, welche die Moderne Deutschlandpartei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen. Vertretungsberechtigt für den Bundesvorsitzenden bei dessen Verhinderung sind gemeinsam die jeweils Dienstältesten seiner Stellvertreter. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

(4) Der Bundesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

(5) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Moderne Deutschlandpartei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein, dessen Weisungen er unterworfen ist.

9.3 Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Folgende Beauftragte können durch den Bundesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Bundesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Bundesjustiziar
- der Bundesgeschäftsführer
- der stellvertretende Bundesgeschäftsführer
- der Bundespressesprecher

Bei Bedarf können durch den Bundesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereich berufen werden.

9.4 Der Bundeshaushalt beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel. Soweit der Bundesvorstand nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses. Näheres zum Haushaltsplan regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

9.5 (1) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.
Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.
Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(2) Zwei von dem Bundesparteitag bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss

(3) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

- 9.6 (1) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlung der verschiedenen Organe sind vom Bundesgeschäftsführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.
(2) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. 4 Wochen) zur Prüfung den Mitgliedern der jeweiligen Organe übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Über den Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.
- 9.7 Zum Amt des Bundesschatzmeisters sowie zum Amt des Justizars können sich nur Personen mit entsprechender beruflicher Eignung bewerben.
- 9.8 Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, können der Bundesvorsitzende und der Generalsekretär, soweit diese nicht bereits eine Abgeordnetenentschädigung erhalten, neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine Vergütung erhalten, die mit dem Bundesvorstand auf der Grundlage der Entschädigungsordnung vereinbart wird. Mitglieder und Beauftragte des Bundesvorstandes können neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.
- 9.9 (1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bundesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind möglich.
(2) Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen sich möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird.
- 9.10 Kontrollrechte des Bundesvorstandes
- (1) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Bundesschriftführer sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Moderne Deutschlandpartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

(2) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

(3) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

9.11 Der Bundesvorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Haftung und Verbindlichkeiten

10.1 Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder der Partei mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

10.2 Die Mitglieder haften für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Moderne Deutschlandpartei nur mit dem Parteivermögen.

10.3 Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

10.4 Die Gliederungen auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, haftet die Bundespartei gegenüber den Gliederungen für den diesen daraus entstehenden Schaden.

§ 11 Bundesparteitag

11.1 Der Bundesparteitag besteht aus

- dem Bundesvorstand
- den Landesvorsitzenden
- je zwei Delegierten pro Landesverband (Grundmandat)
- den für jede Landespartei stimmberechtigten Delegierten

(1) Zwei Delegierte pro Landesvereinigung sind Grundmandat. Diese durch Wahl zu bestimmenden Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind berechtigt, das Versammlungsprotokoll entgegenzunehmen und zu prüfen.

(2) Zur Ermittlung der zusätzlichen Delegiertenzahl pro Landesvereinigung gilt folgender Berechnungsschlüssel: Pro 100 Mitglieder: 1 Delegierter. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen. Die für den Bundesparteitag stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Landesparteien aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten Kosten im Sinne der Erstattungsordnung entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesparteien zu tragen.

(3) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, erstmals im Jahr 2025.

(4) Für den ersten Bundesparteitag im Jahr 2025 gilt folgende Übergangsregelung:

- Bei einer Mitgliederzahl der Partei per 31.12.2024 bis 500 bundesweit sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- Bei einer Mitgliederzahl pro Landesverband zwischen 100 – 500 erhöht sich die Zahl der Delegierten auf 5 Delegierte pro 100 Mitglieder
- Ab einer Mitgliederzahl von bundesweit 8.001 gilt der Delegiertenschlüssel gemäß Ziffer 2.

11.2 (1) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens vier Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten auf elektronischem oder postalischen Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

(3) Mit Einladung zum dem Bundesparteitag, auf dem der Bundesvorstand gewählt wird, versendet der Bundesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter. Nach Zugang der Einladung bis 14 Tage vor dem Bundesparteitag können weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Vorschlagberechtigt sind:

- die Vorstände oder Parteitage der beiden nächstniedrigeren Parteiebene;
- alle Parteimitglieder, wenn deren Vorschlag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern nachweislich unterstützt wird.

Auf dem Bundesparteitag selbst können bis zum Sitzungsbeginn Kandidaturen eingereicht werden, wenn der Vorschlag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.

11.3 Zu den Aufgaben des Bundesparteitags gehört:

- (1) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht;

(3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes

(4) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes,

(5) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung, die Beitrags- und Finanzordnung, die Beitragsregelung, die Erstattungs- und Entschädigungsordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung des Bundesparteitag, die Bestandteil der Satzung ist,

(6) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen

(7) die Beschlussfassung über die Auflösung der Moderne Deutschlandpartei oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung oder Partei,

(8) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesparteien bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Grundkonsens und Satzung der Organisation,

(9) das Einrichten eines Schiedsgerichts. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

11.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes,
- auf Beschluss des ordentlichen Bundesparteitages,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,
- auf Antrag von mindestens 3 Landesparteien.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

12.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

12.2 (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig

(2) Ausnahmen bilden die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diesbezüglich eingereichte gültige Anträge abstimmen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens der Landesvorsitzenden, die nicht

gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von dreiviertel aller Stimmberechtigten.

(3) Ausnahmen bilden zudem die Auflösung der Partei Moderne Deutschlandpartei, die Auflösung einer Landespartei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von dreiviertel aller Stimmberechtigten.

§ 13 Bundesfachausschüsse

- 13.1 Soweit fachliche oder sachverständige Expertise nicht vonseiten der Parteimitglieder erbracht werden kann, ist der Bundesvorstand berechtigt, auf politischen oder organisatorischen Gebieten Bundesfachausschüsse einzurichten. Die Anzahl der Ausschüsse und die Fachgebiete legt der Bundesvorstand fest. Die zeitliche Dauer jedes Ausschusses wird vom Bundesvorstand festgelegt, maximal begrenzt bis zum Ende der Amtszeit.
- 13.2 Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand ernannt. Der Bundesvorstand hat das Recht, diesen jederzeit abuberufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich.
- 13.3 Beschlüsse und Verlautbarungen der Bundesfachausschüsse sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben können zusätzlich direkt der Moderne Deutschlandpartei-Europagruppe und den Moderne Deutschlandpartei-Landtagsfraktionen zugeleitet werden. Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden abgegeben werden.
- 13.4 Die nähere Ausgestaltung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Bundesfachausschüsse werden durch die Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse festgelegt, die der Bundesvorstand bei Einrichtung von Bundesfachausschüssen zu beschließen hat. Soweit berufenen Mitgliedern von Bundesfachausschüssen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung entstehen, sind diese von den für die Berufung zuständigen Trägern zu tragen.

§ 14 Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Moderne Deutschlandpartei.

- (2) Soweit nach der Satzung oder Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesverband beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 15 Satzung

- 15.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 15.2 Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- 15.2 Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der hinfälligen Regelung am nächsten kommt.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung der Moderne Deutschlandpartei kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesparteitag erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten gemäß § 12.2 (3) dieser Satzung
- 16.2 Das Vermögen der Moderne Deutschlandpartei wird nach dem Auflösungsbeschluss seiner Nachfolgeorganisation zugeführt. Sollte eine solche nicht bestehen, fällt ein positiver Saldo an eine Organisation zur Förderung demokratischer Politikbildung. Sollte dies nicht möglich oder zulässig sein, fällt das Vermögen an den Staat.

§ 17 Ergänzende Regelungen

- 17.1 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen.